

# PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER

Der Vorsitzende



PLG Region Trier • Der Vorsitzende • Postfach 4020 • D - 54230 Trier

An das

Ministerium des Innern und für Sport Rhein-  
land-Pfalz

– Herrn Staatssekretär Günter Kern –

Postfach 32 80

55022 Mainz

Hausanschrift:

Deworastr. 8 • D - 54290 Trier

Tel. Vors.: 06 51 / 715 - 229

Fax Vors.: 06 51 / 715 - 201

Trier, den 19. Dezember 2016

## Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm; Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)

– Ihr Schreiben vom \_\_. \_\_. 2016, Az. \_\_ –

Sehr geehrte Herr StS Kern,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Planungsgemeinschaft Region Trier bedankt sich für die Beteiligung im o. g. Aufstellungsverfahren zur 3. Teilfortschreibung (TF) des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV im Kap. 5.2 "Energieversorgung" (Bereich erneuerbare Energien). – Auf Beschluss der Regionalvertretung vom 19. Dezember 2016 nimmt die Planungsgemeinschaft dazu wie folgt Stellung:

### I. Grundsätzliches:

Im Fokus der 3. TF des LEP IV stehen Neuregelungen zur Windenergienutzung, hier insbesondere die Vorgabe verbindlicher Ausschlusskriterien. Generell erscheint das Bestreben, durch die Landesplanung bestimmte Aspekte bei der planerischen Bewältigung der Steuerungsaufgabe zur Windenergienutzung landesweit einheitlich und abschließend zu regeln, nicht nachteilig, da damit die Gleichbehandlung verschiedener materieller Aspekte durch die nachgeordneten Planungsträger sichergestellt wird und insoweit auch ein Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit für deren Planungen geleistet werden kann. Auch in der Sache sind die jetzt vorgesehenen Regelungen, wie etwa die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Siedlungsgebieten i. S. einer präventiven Umweltvorsorge zum Schutz der Wohnbevölkerung, sehr nachvollziehbar. Die Planungsgemeinschaft selbst hatte ja schon in ihrer Stellungnahme vom 29.03 und 28.11.2012 zur 1. TF des LEP IV im Bereich erneuerbare Energien entsprechende Anregungen vorgetragen, drang damit seinerzeit aber nicht durch, weil die 1. TF noch von der Intention möglichst geringer landesplanerischer Restriktionen für die Windenergienutzung geprägt war. Und genau diese zeitliche Abfolge ist jetzt

...

höchst problematisch, weil die unter dem Regime der 1. TF des LEP IV aufgestellten regionalen und kommunalen Windenergieplanungen ignoriert und bisher mögliche Anlagenstandorte unmöglich gemacht werden. – Die jetzt verfahrensgegenständliche 3. TF des LEP IV hat also sachlich nachvollziehbare Ansätze, kommt aber zu spät und wird daher seitens der Planungsgemeinschaft Region Trier grundsätzlich abgelehnt: Sie engt bisher eröffnete kommunale Planungsspielräume zur Windenergienutzung ein, sie führt zu Rechtsunsicherheit und bricht mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes gegenüber Kommunen im Hinblick auf bereits vorgenommene Planungsanstrengungen wie auch gegenüber Betreibern im Hinblick auf deren Investitionsvorhaben in die Windenergie, und schließlich schmälert sie erneut die Wirkung regionalplanerischer Steuerungsansätze. – Im Einzelnen:

**I.1 Einengung bisheriger Planungsspielräume:** Im Rahmen der 1. TF des LEP IV im Bereich der erneuerbaren Energien vom 26.04.2013 wurde die Steuerungsverantwortung für die Windenergienutzung zu einem Großteil auf die kommunale Ebene übertragen. Dies geschah formal mit dem Ziel Z 163 e, wonach außerhalb regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete für die Windenergienutzung und der wenigen im seinerzeitigen Z 163 d benannten Ausschlussgebiete (einschließlich der von der Regionalplanung festzulegenden Ausschlusskulisse in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften) die "... Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten ..." war. Die sich aus den bisherigen Festlegungen des Z 163 d durch das LEP IV ergebende und von der kommunalen Bauleitplanung zu beachtende Ausschlusskulisse war in der Region Trier auf Naturschutzgebiete, die Anteile am Nationalpark Hunsrück-Hochwald und die gem. LEP IV-Auftrag auf Beschluss der Planungsgemeinschaft für die Windenergienutzung ausgeschlossenen Gebiete der Bewertungsstufe 1 und 2 in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften beschränkt. Andere fachrechtlich normierte Schutzkategorien, namentlich FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura-2000) sowie Kernzonen der Naturparke, waren nach bisheriger LEP IV-Vorgabe einer Windenergienutzung zugänglich, soweit dieselbe nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt bzw. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiungslage nicht erteilt werden kann.

Die kommunalen Träger der Flächennutzungsplanung in der Region Trier haben flächendeckend die ihnen zugewiesene Steuerungsverantwortung angenommen und entsprechende Planungen angestrengt, wobei die durch die 1. TF des LEP IV eröffneten Planungsspielräume zugunsten der Windenergienutzung offensiv genutzt wurden, indem bspw. in Natura-2000-Gebiete oder in Befreiungslagen von Naturpark-Verordnungen bei in Aussicht zu nehmender Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Schutzzweck hineingeplant wurde, soweit keine geeigneteren Potenzialräume zur Verfügung standen.

Mit dem jetzt vorgelegten Verordnungsentwurf für die 3. TF des LEP IV bleibt zwar Z 163 e und damit die kommunale Steuerungsverantwortung unberührt. Allerdings werden jetzt dezidiert eine ganze Reihe von Ausschlussgebieten (Kernzonen der Naturparke, Natura-2000-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial gem. staatl. Vogelschutzwarte, WSG Zone 1, Iahikula Bewertungsstufen 1 und 2, Gebiete mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand) und darüber hinaus – für die nachgeordneten Planungsebenen besonders problematisch – Mindestabstände zu Siedlungsgebieten (1.000 m zu reinen, allg., besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten bzw. 1.100 m bei WEA > 200 m Gesamthöhe) abschließend vorgegeben. Damit werden 2013 ausdrücklich eröffnete Planungsspielräume wieder zurückgenommen. Dies erscheint zum Einen in der Sache nicht gerechtfertigt, da entgegen dem jetzt vorgesehenen Pauschalausschluss von Schutznormkategorien wie Natura-2000-Gebieten und Na-

turpark-Kernzonen auf der kommunalen Planungsebene durchaus der gutachterliche Nachweis einer standörtlichen Vereinbarkeit von Windenergienutzung und jeweiligem Schutzzweck geführt werden kann. Zum Anderen aber führt dies zusammen mit den jetzt vorgesehenen o. g. Mindestabständen zu einer tlw. erheblichen Reduzierung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung, und in einigen Verbandsgemeinden in der Region Trier mit sehr disperser Siedlungsstruktur kann dies das Aus für die Steuerung der Windenergienutzung im Flächennutzungsplan bedeuten. Dies ist aus hiesiger Sicht, auch im Hinblick auf die angestrebte regionale Energiewende – die vielfältigen Initiativen und Aktivitäten der Planungsgemeinschaft sowie die bereits in der Region Trier erzielten Umsetzungserfolge zu dieser Thematik sind Ihnen bekannt –, in dieser Form nicht hinnehmbar.

**I.2 fehlender Vertrauensschutz:** Die 3. TF des LEP IV wird zu einem Zeitpunkt auf den Weg gebracht, zu dem unterschiedlichste Planungsstände zur Windenergienutzung in den Regional- und v. a. Flächennutzungsplänen angetroffen werden. Dabei sind in der Region Trier bereits vielfach differenzierte städtebauliche Plankonzepte erarbeitet worden, die im Hinblick auf die teilräumlich unterschiedlichen Planerfordernisse und -rahmenbedingungen materiell individuell ausgestaltet sind, zum Teil von den jetzt landesseits verfolgten Ausschlusskriterien abweichen und nicht zuletzt bei den kommunalen Planungsträgern tlw. schon erhebliche Planungskosten verursacht haben. Konkrete Vorhabenplanungen von Betreibern/Investoren nehmen vielerorts bereits engen Bezug auf diese Plankonzepte und sind im Vertrauen auf diesen planungsrechtlichen Rahmen hinsichtlich Investitionsplanung und Einnahmen generierendem Betriebskonzept tlw. schon weit gediehen. – Der vorliegende Verordnungsentwurf nimmt darauf keinerlei Rücksicht und enthält weder Übergangsfristen noch Überleitungsvorschriften. Damit lösen die neuen landesplanerischen Zielvorgaben unmittelbare Rechtswirkungen aus: Bereits mit dem Beschluss des Ministerrates am 27.09.2016 über den Verordnungsentwurf und dessen Freigabe zur landesplanungsrechtlichen Anhörung sind die Ziele von nachgeordneten Planungsträgern sowie von Zulassungsbehörden zu berücksichtigen, und sie sind unmittelbar zu beachten, sobald das Rechtsetzungsverfahren für die Verordnung abgeschlossen ist und die in Rede stehende Teilfortschreibung des LEP IV in Bestandskraft erwächst. Spätestens dann sind dem LEP nachgeordnete Planungen anzupassen, und ungeachtet des Status' dieser nachgeordneten Planungen dürften dann die neuen Ausschlusskriterien, die jetzt abschließend landesplanerisch vorgegeben werden sollen, gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) auf Zulassungsentscheidungen durchschlagen. Planungskosten für Standorte, die bisher möglich waren und es dann nicht mehr sind, wären umsonst aufgewendet, und es drohen Betreibern wie Kommunen Einnahmeverluste bei durch die neuen landesplanerischen Vorgaben nicht mehr realisierbaren Anlagenstandorten. Darüber hinaus dürften sich erhebliche Vermittlungsprobleme gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern einstellen, wenn oftmals in mühevoller Vort-Ort-Diskussion entwickelte Standortkonzepte wieder revidiert werden müssen. Und schließlich stellt sich die Frage, wie Kommunen verfahren sollen, denen bei konsequenter Anwendung der vorgesehenen Ausschlusskriterien keine hinreichenden Potenzialflächen zur Ausfüllung des Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und damit zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung verbleiben, wohl aber nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässige Einzelstandorte. – Diese möglichen volks- und betriebswirtschaftlichen Folgewirkungen sowie rechtsunsichere Zustände sind abzulehnen. Mindestens aber sind Bestandsschutz bzw. zeitlich großzügige Übergangsfristen zugunsten bereits verbindlicher bzw. vor dem Abschluss stehender nachgeordneter Planungen zur Windenergie zu fordern.

**I.3 weiterer Bedeutungsverlust für Regionalplanung:** Grundsätzlich begrüßt wird, dass auch mit der vorliegenden 3. TF des LEP IV unverändert eine planerische Steuerung (der räumlichen

Verteilung) der Windenergienutzung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) anstelle einer (räumlich) unregelmäßigen Entwicklung dieser ansonsten privilegierten Nutzung nach § 35 Abs. 1 BauGB verfolgt wird. Die Teilkompetenzen der unterschiedlichen Planungsebenen (Landes-, Regional- und Bauleitplanung) an dieser Steuerung werden dabei dezidiert vorgegeben, wobei die hauptsächliche Steuerungsverantwortung bei den Kommunen liegt. Denn während der Bundesgesetzgeber im BauGB Regional- und Flächennutzungsplanung für den bauleitungsrechtlichen Planvorbehalt öffnet, kann derselbe hier nach den landesplanerischen Vorgaben nur noch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung realisiert werden, weil der Regionalplanung die Möglichkeit, mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung eine Ausschlusswirkung im übrigen Planungsraum gem. § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG zu verbinden, durch die Zielwirkung des Z 163 e entzogen ist.

Dies ist im Grundsatz ja bereits in der 1. TF des LEP IV 2013 so angelegt worden, und die Steuerungskompetenz der Regionalplanung bei der Windenergienutzung wurde schon seinerzeit auf rahmensetzende Regelungen reduziert. Mit der jetzt beabsichtigten 3. TF wird diese Rahmenkompetenz jedoch noch weiter eingeschränkt, denn die vorgesehenen Ausschlusskriterien sind dezidiert und abschließend formuliert, so dass sie bereits aus dem LEP heraus den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG nach hinreichender sachlicher und räumlicher Bestimmtheit genügen und keiner weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen bedürfen, insoweit also durchschlagen. Und eigene Ausschlusskriterien durch die Regionalplanung können aufgrund des LEP-Ziels Z 163 e nicht hinzutreten. Wenn also zur Ausschlusssteuerung kein Beitrag mehr durch die Regionalplanung geleistet werden kann, verbleibt ihr nur noch eine Mitwirkung an der Positivausweisung von WEA-Standorten in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung i. S. d. LEP-Ziels Z 163 b. Die regionalplanerische Standortbegründung erfordert aber ein Konzept mit Positiv- und Negativkriterien, das bei diesen Beschränkungen zu Ausschlusskriterien in Begründungsnot geraten und in der Folge ggf. die gesamte planungsrechtliche Konstruktion notleidend werden kann. Die bereits 2012 vorgetragene systemische Kritik an einer Landesplanung, die der Regionalplanung eine solche Zielerfüllung vorgibt, ihr aber im gleichen Atemzuge die Instrumente zur Zielerfüllung aus der Hand nimmt, ist insoweit verstärkt aufrecht zu halten. Konsequenterweise drängt sich gar die Frage auf, ob Windenergiesteuerung nicht gänzlich ohne Regionalplanung auskommen kann.

Dessen ungeachtet ist aus hiesiger Sicht aber das weitere Zurückdrängen der Regionalplanung aus der Steuerung der Windenergienutzung auch aus planungsstrategischen Überlegungen heraus abzulehnen, wird ihr doch ein Handlungsfeld weitgehend entzogen, in dem sie hochsteuerungswirksam und effizient tätig werden kann. Den Beweis hat die Region Trier mit der Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans 2004 erbracht, mit der der Planvorbehalt abschließend umgesetzt wurde. Darin wurden Vorranggebiete für die Windenergienutzung und der Ausschluss von WEA im übrigen Planungsraum festgelegt. Die Planung war über 10 Jahre hochsteuerungswirksam, hielt allen verwaltungsgerichtlichen Überprüfungen bis hin zum Bundesverwaltungsgericht stand und hat ihre Planungsziele voll erreicht: So ist zum Einen die Windenergienutzung in der Region Trier stark befördert worden (in 90 Vorranggebieten mit insgesamt rd. 2.500 ha Fläche drehen sich fast 500 WEA, deren Stromertrag rd. 40 % des regionalen Gesamtstrombedarfs entspricht), zum Anderen ist der übrige Planungsraum begründet von WEA freigehalten worden.

Nach alledem fordert die Planungsgemeinschaft Region Trier das Land als Ordnungsgeber auf, den in Rede stehenden TF-Entwurf **zurückzunehmen, mindestens aber** in den vorstehenden Punkten entsprechend **nachzubessern**.

II. Ungeachtet der vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen unter I. werden folgende **Anregungen und Hinweise zu einzelnen nach dem TF-Entwurf vorgesehenen Neuregelungen** gegeben, um deren Berücksichtigung gebeten wird, soweit an der TF dennoch festgehalten werden sollte:

- II.1 **unzureichende Ausschlussbegründung:** In Z 163 d und Z 163 h sollen nun neu pauschal und verbindlich Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung vorgegeben werden. Intention ist dabei, wie auch in den vorgesehenen Ergänzungen zur SUP ausgeführt, deren abschließende, keiner weiteren Konkretisierung bedürftige Formulierung mit unmittelbarer Zielwirkung auf Regional- und Bauleitplanung und letztlich auch auf die Vollzugsebene, was sich jedenfalls in der Formulierung der jeweiligen Ausschlussstatbestände mit direktem Anlagenbezug anstelle der Landesplanung nachfolgender planungsrechtlicher Gebietskategorien dokumentiert. Damit kommt die landesplanerische Auflistung der Ausschlussgegenstände zusammen mit den übrigen Regelungen materiell wie rechtsformal einem Plankonzept zur Windenergiesteuerung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gleich. Vor diesem Hintergrund erscheint gerade die Begründung der jetzt neu mit pauschaler Wirkung ausgestatteten Ausschlusskriterien nicht hinreichend. Zwar ist die Begründung zu Z 163 d schon recht ausführlich; sie geht aber viel zu wenig auf das Werteverhältnis des Windenergiebelangs und des denselben jeweils ausschließenden Belangs ein. Vor dem Hintergrund des Privilegierungstatbestandes von WEA kommt es aber gerade darauf an, im Plankonzept die Kriterien mit Ausschlusswirkung so zu begründen, dass ihre der Windenergienutzung quasi entgegenstehende Qualität deutlich wird. – Das leistet die vorliegende Begründung nicht, und sie wäre entsprechend nachzubessern.
- II.2 **Datenfrage Laubholzbestände:** Im Zshg. mit der vorstehenden Anregung ist noch ein Hinweis zu den zukünftig Ausschlusswirkung entfaltenden "... Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren ..." zu geben, die nach der Begründung zu Z 163 d auf Grundlage der Forsteinrichtungswerke abgegrenzt werden sollen. Nach Einschätzung der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt zu einer ähnlichen Ausschlussforderung hinsichtlich der Rohstoffgewinnung in dem hier derzeit laufenden, Ihnen bekannten Begleitprojekt zur Rohstoffsicherungsplanung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans geben die Forsteinrichtungswerke dies so nicht her. Hier besteht also offensichtlich noch Prüfbedarf. In jedem Falle muss diese vorgesehene landesplanerische Vorgabe dahingehend ergänzt werden, dass die letztendliche Abgrenzung dieser Laubholzgebiete durch die Landesforstverwaltung – und nicht etwa durch die nachfolgenden Planungsträger oder gar die Zulassungsbehörden – zu erfolgen hat.
- II.3 **Umsetzungsunsicherheit durch Anlagenbezug:** Mit der beabsichtigten unmittelbaren Zielwirkung der Ausschlusskriterien nach Z 163 d und h auf Regional- und (vorbereitende) Bauleitplanung ist eine weitere Umsetzungsproblematik verbunden: In den vorliegenden Zielformulierungen wird vielfach der Anlagenbegriff verwendet, indem die materiellen Ausschlussanforderungen auf die konkreten Windenergieanlagen bezogen werden. Regional- und Flächennutzungsplan können dagegen keine Anlagenstandorte, sondern nur entsprechende Vorranggebiete bzw. Sonderbauflächen für die Windenergienutzung festlegen bzw. darstellen. Dies ist in den Fällen unproblematisch, in denen die Ausschlusskriterien auch über Flächen, die nach anderen fachgesetzlichen Normen rechtseindeutig bestimmbar sind, abgebildet werden können (bspw. NSG, WSG Zone I u. ä.); mit diesen normativen Ausschlussgebieten kann es keine Schnittflächen geben. Anders verhält es sich bei den Abstandsvorgaben von WEA zu Siedlungsgebieten gem. Z 163 h. Hier kommt es auf den konkreten Anlagenstandort, die Anlagengröße und in Verbindung mit Z 163 i auf die Tatbestandserfüllung des Repowerings an, denn danach differenzieren sich die vorgesehenen Abstandsvorgaben. Regional- und Flächennutz-

zungsplanung können jedoch das Antragsgeschehen nicht vorwegnehmen, und die zur landesplanerischen Zielerfüllung eigentlich notwendigen Kenntnisse, wo genau welche WEA welcher Größe und welchen Typs errichtet werden soll, liegen zum Planungszeitpunkt i. d. R. nicht gesichert vor. Wie sollen also Vorranggebiete bzw. Sonderbauflächen gegenüber Siedlungsgebieten abgegrenzt werden? Wird der geringstmögliche Abstand zur planerischen Standortabgrenzung gewählt, geht damit einher, dass Standortteilflächen nicht uneingeschränkt für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, sondern eben nur bei besonderer Antragskonstellation (WEA < 200 m im Repoweringfalle). Wird dagegen vorsorglich das größte Abstandserfordernis zugrundegelegt (WEA > 200 m an neuem Standort), würde ein bei abweichender Antragskonstellation eigentlich nach den landesplanerischen Vorgaben bestehender Zulassungsanspruch zurückzuweisen sein, wenn mit der planerischen Standortfestlegung im Flächennutzungsplan der Außenausschluss i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden wird. – Beide Vorgehensweisen erscheinen vor dem Hintergrund der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von WEA und den damit verbundenen hohen Anforderungen an planerische Steuerungskonzepte nicht unkritisch. Es wird um Prüfung dieses Sachverhaltes und um an einer rechtssicheren planerischen Umsetzung orientierte Ausgestaltung der landesplanerischen Regelungen gebeten.

- II.4 **Begriffsverwirrung 'Abstandsfläche' / 'Mindestabstand':** In der Begründung zu Z 163 h wird eine sprachliche/begriffliche Bereinigung angeregt. Dort ist von der "Abstandsfläche der Windenergieanlage" und vom "Mindestabstand" die Rede. Nach hiesigem Verständnis bezeichnen die durch die gemeinsame Verwendung der Wortgestalt "-abstand-" sehr ähnlichen Termini gleichwohl unterschiedliche Begriffe: die Abstandsfläche beschreibt (vereinfacht) die Rotorüberstreiffläche der WEA, der Mindestabstand dagegen die daran anzulegende Strecke bis zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet gem. Zielformulierung. D. h., der "Mindestabstand" bemisst sich erst von der äußeren Abgrenzung der "Abstandsfläche". Zur rechtseindeutigen Verdeutlichung sollte der Terminus "Abstandsfläche" vermieden und durch einen geeigneteren Terminus, wie bspw. "vom Anlagenrotor überstrichene Fläche", ersetzt werden.
- II.5 **Umsetzungsunsicherheit bzgl. Konzentrationsgebot:** Z 163 g konkretisiert das Konzentrationsgebot. Es ist in der Sache zu begrüßen, dass WEA nur dort errichtet werden sollen, wo planungsrechtlich ein räumlicher Verbund mit weiteren Anlagen möglich ist (mind. 3 WEA; im Falle des Repowerings mind. 2 WEA). Aber auch hier stellt sich, wie zuvor unter Ziff. II.3 dargestellt, die Frage nach der rechtssicheren planerischen Umsetzung dieser Vorgabe im Regional- und Flächennutzungsplan. Zwar gibt die Begründung zu Z 163 g mit den dort genannten Flächengrößen eine gewisse Hilfestellung. Dennoch bleibt die Problematik insbesondere für die Flächennutzungsplanung, kleinere Potenzialflächen von einer Standortfestlegung für die Windenergienutzung auszuschließen, auf denen bei geeigneter Antragskonstellation ggf. doch ein räumlicher Anlagenverbund im Zielsinne herzustellen wäre. Kann ein Antragsteller diesen Nachweis führen und gibt es im konkreten Fall keine weiteren planerischen Ausschlussgründe, könnte das städtebauliche Plankonzept im verwaltungsgerichtlichen Überprüfungsfalle ggf. notleidend werden. – Dies gilt es, zu vermeiden, so dass auch hier um Überarbeitung für eine rechtssichere Umsetzung gebeten wird.
- II.6 **(Rechts-) Unsicherheiten durch Repowering-Regelungen:** Z 163 i thematisiert in besonderer Weise den Sachverhalt des Repowerings, der gefördert werden soll. Der landesplanerischen Intention, ältere WEA möglichst frühzeitig durch modernere, leistungsfähigere WEA zu ersetzen, um zum Einen die Effizienz der Energieproduktion zu erhöhen und zum Anderen durch eine dann mögliche Reduzierung der Anlagenzahl insbesondere die optischen Wirkungen von WEA zu minimieren, kann dabei durchaus noch gefolgt werden. Schwierig erscheint

jedoch Satz 2, letzter Halbsatz der Zielformulierung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die zuvor im Ziel Z 163 h festgelegten Mindestabstände zu Siedlungsgebieten um 10 % unterschritten werden dürfen. Auch wenn auf der Hand liegt, dass gerade ältere WEA-Standorte diese neuen, an heute marktgängigen Anlagen orientierten Mindestabstände tlw. nicht erfüllen und deshalb mit der Unterschreitungszulassung ein Beitrag zum Standorterhalt geleistet werden soll, so geht dies doch in der Sache fehl. Denn von repowerten WEA geht der gleiche Lärm wie von WEA an bisher unbesetzten Standorten aus. Nach der Begründung zu Z 163 h will man mit den Mindestabständen aber gerade "... einen besseren Schutz der in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen ..." sicherstellen. Anwohnern in der Nähe repowerteter WEA soll mit der in Rede stehenden Unterschreitungszulassung jedoch mehr Lärm zugemutet werden, was zu einer Ungleichbehandlung der Menschen im Hinblick auf die präventive Lärmvorsorge führt. Diese geringeren Anforderungen an den Lärmschutz im Falle des Repowering dürften kaum vermittelbar sein. – Neben dieses materielle Problem tritt u. E. ein rechtsformales. Denn Plankonzepten zur Steuerung der räumlichen Verteilung von WEA i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind die bauplanungsrechtlichen Bestimmungen zur Privilegierung von WEA zugrunde zu legen. Diese Bestimmungen kennen nur WEA, und entsprechend differenziert auch die Rechtsprechung hinsichtlich der planerischen Anforderungen an Steuerungskonzepte nicht nach repowerten / nicht repowerten WEA, so dass sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der vorliegenden Regelung stellt. In diesem Zshg. stellt sich auch die Frage, wie bei der Anpassung planungsrechtlich bereits bestehender Standortflächen für WEA zu verfahren ist: Können bspw. regionalplanerische Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die ganz oder tlw. in dem Schnittbereich zwischen Standardabstand zu Siedlungsgebieten und dem um "minus 10 %" enger gefassten "Repoweringabstand" liegen, dort weiterhin Bestand als Vorranggebiete haben, auch wenn sich der Windenergiebelang nicht uneingeschränkt, sondern eben nur im Falle des Repowering, durchsetzen kann? – Es wird um Prüfung der aufgeworfenen Fragen und um rechtssichere Bereinigung gebeten.

Die vorstehend dargestellten Problemlagen sind grundsätzlich auch auf Z 163 g, Satz 2 übertragbar, wo im Hinblick auf den räumlichen Verbund von WEA im Falle des Repowering ebenfalls geringere Anforderungen gelten sollen. – Auch hier wird um Prüfung gebeten.

**III. Im Verhältnis zum derzeit in der Neuaufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplan Region Trier (ROPneu) ist dessen derzeitiger, schon einer ersten Anhörung zugeführter Entwurf im Hinblick auf rahmensetzende Regelungen zur Steuerung der Windenergienutzung noch an der verbindlichen 1. TF des LEP IV orientiert. – Soweit an der vorliegenden 3. TF festgehalten und dieselbe bestandskräftig werden sollte, wird die Planungsgemeinschaft Region Trier die oben geäußerten planerisch-inhaltlichen Bedenken zurückzustellen und den Entwurf des ROPneu an die neuen landesplanerischen Vorgaben anpassen, um einheitlich widerspruchsfreie Planungsvorgaben für die kommunale Bauleitplanung herzustellen. Nach der Zeitplanung für das hiesige Neuaufstellungsverfahren wäre der so geänderte Regionalplanentwurf dann der hier ohnehin erforderlichen zweiten Anhörung zuzuführen. Ausdrücklich ist dabei herauszustellen, dass diese Änderung des Regionalplanentwurfs hinsichtlich der Planaussagen zur Windenergienutzung als rein förmliche Anpassung an dann neue landesplanerische Vorgaben ohne inhaltliche Neuplanung vorgenommen werden soll.**

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Günther Schartz  
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

